



Statuten

1) Name, Sitz und Zweck

1.1

Unter dem Namen „Solidarität Schweiz – Osteuropa“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Hasliberg Reuti.

Der Verein bezweckt:

1.2

Die Pflege eines solidarischen Austausches materieller Güter, Kultur und fachlichen Wissens zwischen der Schweiz und osteuropäischen Ländern.

1.3

Den medizinisch-sozialen Wissenstransfer zwischen der Schweiz und Osteuropa .

1.4

Die Förderung von Projekten im Bereich Prävention und Lieferung von Pflege- und Spitalmaterial.

1.5

Gemeinsam mit Partnern in der Schweiz und in Osteuropa werden gemeinnützige Projekte geplant und realisiert, wobei der Verein „Solidarität Schweiz – Osteuropa“ bei der Projektabwicklung logistische und vermittelnde Aufgaben übernimmt. Im Auftrag der Partner kann er auch Projektleitungsaufgaben, wie z.B. Sammelaktionen übernehmen.

2) Mitgliedschaft

2.1

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

2.2.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme oder Ablehnung eines neuen Mitgliedes.

2.3

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Ein Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen beschlossen werden.

2.4

Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme. Die Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten. Verpflichtungen gegenüber den Verbindlichkeiten des Vereins bestehen nicht.

2.5

Natürliche oder juristische Personen welche die Anliegen und Projekte des Vereins durch finanzielle Beiträge unterstützen, können Gönnermitglied des Vereins werden. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht und für sie bestehen keine Verpflichtungen gegenüber den Verbindlichkeiten des Vereins.

2.6

Mitgliederbeitrag:

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, dessen Höhe durch die Vereinsversammlung festzulegen ist. Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

2.7

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

3. Vereinsorgane

3.1

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisor

4. Mitgliederversammlung

4.1

Einberufung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im Februar/März statt. Der Präsident bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder an derer zuletzt bekannten Adresse mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich (d.h. per Brief / Fax / E-Mail) unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

4.2

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sofern die Geschäfte es erfordern.

4.3

Ferner ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände beim Sekretariat verlangt. Die Versammlung hat in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuches stattzufinden.



4.4

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- Wahl des/Präsidenten und der übrigen Vorstandmitglieder
- Wahl der Revisors
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über das Budget
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Auflösung des Vereins

4.5

Anträge zuhanden der jährlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

4.6

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachen Mehr gefasst. Der Präsident/die Präsidentin stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

4.7

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Eine Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Beschlussweg eingeholt werden.

4.8

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

4.9

Traktanden:

Über die auf der Traktandenliste nicht aufgeführten Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

4.10

Befugnisse:

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Festlegen des Mitgliederbeitrages

5. Vorstand

5.1

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich und konstituiert sich selbst.

5.2

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Präsidenten/der Präsidentin
- Dem Sekretär/der Sekretärin
- Dem Beisitzer

5.3

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

5.4

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte die nicht der Mitgliederversammlung oder der von diesen beauftragten Organen vorbehalten sind.

5.5

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- Definition und Verabschiedung der Vereinspolitik
- Vorbereitung sowie Vorsitz an der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung sowie Ausführung respektive Überwachung ihrer Beschlüsse
- Ausführung aller Aufgaben, welche gemäss Statuten mit Partnern in der Schweiz und dem Ausland vereinbart werden
- Erstellung und Kontrolle der Einhaltung des Budgets
- Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Beschaffung der erforderlichen Geldmittel (Gesuchstellung)
- Ausstellung von Spendenbestätigungen
- Pflege der Beziehungen mit Partnern im In- und Ausland
- Öffentlichkeitsarbeit in der Schweiz
- Verwaltung des Vereinsvermögens

5.6

Der Vorstand regelt für sich die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich eine kollektive Zeichnung zu zweien vorzusehen ist.

5.7

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstands-Mitglieder zustimmen.

6. Kontrollstelle:

6.1

Die Vereinsversammlung wählt in offener Abstimmung einen Rechnungsrevisor. Dieser hat die Jahresrechnung zu prüfen und zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

7. Vereinsjahr

7.1

Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Dezember 2006. Die folgenden Vereinsjahre beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember.

8. Finanzielles

8.1

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Gemeinden, des Kantons und Bundes, welche auf dem Gesuchweg beantragt werden
- c) Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen

8.2

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Reisen von Vorstands- und Vereinsmitgliedern in Partnerländer erfolgen auf eigenes Risiko (siehe Art. 55 Abs. 3 ZGB).

8.3

Weder Verein, Mitglieder des Vorstandes, noch einzelne Vereinsmitglieder übernehmen die Haftung für Schäden oder Wertminderungen irgendwelcher Art, insbesondere nicht für solche, welche durch die Nicht- oder bloss teilweise Erreichung des Vereinszwecks entstehen können.

9. Schlussbestimmungen

9.1

Der Verein kann durch eine Mitgliederversammlung mit dem Einverständnis Aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen geht an Organisationen mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zweckbestimmung.

9.2

Die neuen Statuten treten nach deren Annahme durch die Mitgliederversammlung vom Februar 2013 ab diesem Datum in Kraft.

Hasliberg Reuti, im Januar 2013

Der Präsident
Andreas Thöni

